



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2028 der Landeshauptstadt München Michael-Seidl-Straße (östlich), Truderinger Straße (südlich), Wasserburger Landstraße (nördlich) (Teiländerung des Beb.Pl. Nr. 1215) Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne vom 20. Oktober 2014</i>	818
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014 - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 13 Bogenhausen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023 Hochstiftsweg, Effnerstraße (östlich), Johanneskirchner Straße (südlich), Cosimastraße (westlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1862 a) - allgemeines Wohngebiet, Kerngebiete, öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsfläche -</i>	819
<i>Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014 Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24 Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) (Erweiterung der Europäischen Schule in München) - Kerngebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung -</i>	819
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014 Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2037 Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) (Erweiterung der Europäischen Schule in München)</i>	
<i>- Gemeinbedarfsfläche Europäische Schule, Gemeinbedarfsfläche Sportstätten, Kerngebiet, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Platzfläche), Fläche für Wald -</i>	820
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/31 S-Bahnlinie München - Herrsching (nördlich und südlich), S-Bahnlinie München - Geltendorf (südlich), Bundesautobahn A 99 West (östlich und westlich), Neuaubing (westlich) - Freiham - Nord</i>	820
<i>Kellerstr. 41 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16608/0) VGB: DG-Neubau, Anbau von Balkonen und eines Aufzugs, Dämmung der Außenwände und Neugestaltung der Fassaden Aktenzeichen: 602-1.2-2014-6736-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	821
<i>Kellerstr. 41 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16608/0) Rückgebäude: Neubau 3. Obergeschoss + Dachgeschoss, Anbau von Balkonen und eines Aufzugs sowie Dämmung der Außenwände Aktenzeichen: 602-1.2-2014-6737-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	822
<i>Schäftlarnstr. (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11035/0, 10424/0) Neubau Halle I-III und UGM I; Abbruch Halle GM-5, GM-9, GM-10, GM-17, GM-19-V, GM-19-VI, GM-22, GM-23 und GM-24, Abbruch Gebäude GM-2, GM-3, GM-4, GM-7, GM-9, GM-26 (Teilabbruch), GM-27 und GM-30; Umbau der UGM II (GM-6) sowie Umgestaltung des Verkehrskonzepts inkl. Entladeplätze und Parkplatzflächen - VORBESCHIED (Lagerhausstr. 5 / Schäftlarnstr. 2 - 32 / Thalkirchner Str.) Aktenzeichen: 602-1.7-2014-20117-23</i>	823
<i>Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben "NBS/ABS Nürnberg - Ingolstadt - München, Ausbau- maßnahmen im Bereich der Landeshauptstadt München, Planungsabschnitt 82 M der Ausbaustrecke Ingolstadt - München", Bahn-km 12,900 bis 4,900; Planergänzung zur Auflösung der vorbehaltenen Entscheidung zum Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall</i>	824
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG); Erweiterung der bestehenden Energiezentrale I der GEVOL Unterföhring GmbH auf Fl.-Nr. 510 und 511/1 und Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale II auf Fl.-Nr. 509/1 jeweils der Gemarkung Unterföhring Vorprüfung nach dem UVPG</i>	824

Inhalt	Seite
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München; Standort: Thomas-Dehler-Straße 3, Flurnummern 1800/4 und 1800/5, Gemarkung Perlach</i>	825
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über die ab dem 01.01.2015 geltenden Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV gemäß Ziffer 3.3 des Preisblatts „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden</i>	825
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München</i>	826
<i>Anmeldebedingungen zum Münchner Oktoberfest 2015 vom 19. September – 4. Oktober</i>	830
<i>Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2015 in München vom 19. September – 4. Oktober</i>	831
<i>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann</i>	832
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	832
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	833
<i>Druckfehlerberichtigung im Amtsblatt Nr. 30 vom 30. Oktober 2014 Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2015 in München</i>	833
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	834

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2028

der Landeshauptstadt München
Michael-Seidl-Straße (östlich),
Truderinger Straße (südlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich)
(Teiländerung des Beb.Pl. Nr. 1215)

Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne

vom 20. Oktober 2014

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 04.06.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2028 als Satzung und die Aufhebung gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteter einfacher Bebauungspläne beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

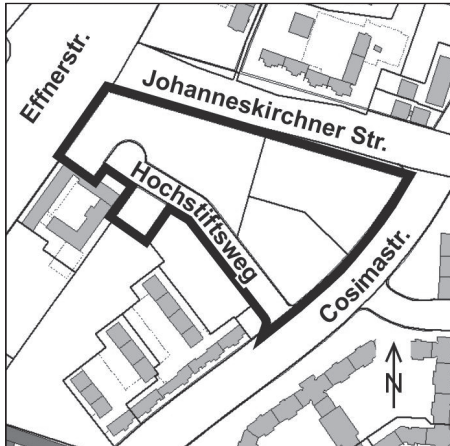
München, 20. Oktober 2014

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014 - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 13 Bogenhausen



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2023
Hochstiftsweg,
Effnerstraße (östlich),
Johanneskirchner Straße (südlich),
Cosimastraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1862 a)
- allgemeines Wohngebiet, Kerngebiete,
öffentliche Grünfläche, Straßenverkehrsfläche -

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für **die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

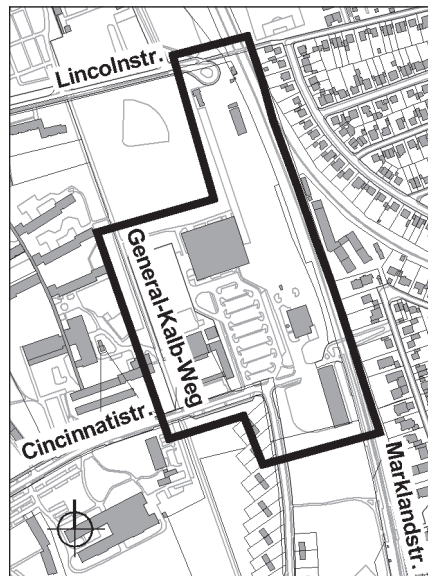
München, 28. Oktober 2014

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014

Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24
Lincolnstraße (südlich),
Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich),
Cincinnatistraße (nördlich),
General-Kalb-Weg (östlich)
(Erweiterung der Europäischen Schule in München)
- Kerngebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrsuntersuchung, Immissionstechnische Untersuchung – Teil Verkehrslärm, Anlagen-, Sport- und Freizeitlärm, Erschütterung und sekundärer Luftschall, elektrische und magnetische Felder, Verschattungsstudie), Tiere und Pflanzen (ökologische Potenzialabschätzung mit floristischen und faunistischen Untersuchungen zum Vorhaben Europäische Schule München - Annex Perlacher Forst, naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung), Boden (kombinierte Bausubstanz-, Baugrund- sowie altlasten- und abfalltechnische Untergrunderkundung), Wasser, Klima / Luft (luftschadstofftechnische Untersuchung).

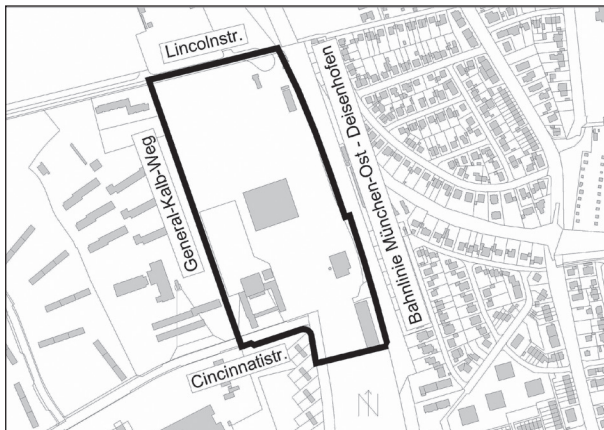
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014

Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2037
Lincolnstraße (südlich),
Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich),
Cincinnatistraße (nördlich),
General-Kalb-Weg (östlich)
(Erweiterung der Europäischen Schule in München)
- Gemeinbedarfsfläche Europäische Schule, Gemeinbedarfsfläche Sportstätten, Kerngebiet, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Platzfläche), Fläche für Wald -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf

Blumenstraße 28 a -), **vom 19. November 2014 mit 19. Dezember 2014**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch (Verkehrsuntersuchung, Immissionstechnische Untersuchung - Teil Verkehrslärm, Anlagen-, Sport- und Freizeitlärm, Erschütterung und sekundärer Luftschall, elektrische und magnetische Felder, Verschattungsstudie), Tiere und Pflanzen (ökologische Potenzialabschätzung mit floristischen und faunistischen Untersuchungen zum Vorhaben Europäische Schule München – Annex Perlacher Forst, Informationen zu naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung), Boden (kombinierte Bausubstanz-, Baugrund- sowie altlasten- und abfalltechnische Untergrunderkundung), Wasser, Klima / Luft (luftschadstofftechnische Untersuchung).

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 30. Oktober 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/31

S-Bahnlinie München - Herrsching (nördlich und südlich), S-Bahnlinie München - Geltendorf (südlich), Bundesautobahn A 99 West (östlich und westlich), Neuaubing (westlich) - Freiam - Nord

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 30.07.2014 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/31, S-Bahnlinie München - Herrsching (nördlich und südlich), S-Bahnlinie München - Geltendorf (südlich), Bundesautobahn A 99 West (östlich und westlich), Neuaubing (westlich) - Freiam - Nord wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 29.09.2014 - Az. 34.1-4621-M-4/14 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Hinweisen genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. Oktober 2014

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der WEG Kellerstr. 41, v.d.d. Münchner Hausverwaltung GmbH wurde mit Bescheid vom 27.10.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für das Vordergebäude: DG-Neubau, Anbau von Balkonen und eines Aufzugs, Dämmung der Außenwände und Neugestaltung der Fassaden auf dem Grundstücken Kellerstr. 41, Fl.Nr. 16608/0, Gemarkung Sektion IX Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 18.03.2014 nach Plan Nr. 2014-06736 mit Handeinträgen vom 24.04.2014 und 29.08.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-06736 mit Handeinträgen vom 02.07.2014 und 29.08.2014 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-06736 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Die Baugenehmigung schließt die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung (§172 Baugesetzbuch- BauGB) ein, die Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt München für die Überbauung des öffentlichen Straßenraumes durch das neue Wärmedämmverbundsystem und die Fällungserlaubnis für 1 Tanne im Hof ein.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 16607; Fl.Nr. 16626 und Fl.Nr. 16627 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nichttangiert, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch diese Abweichungszulassungen geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Zudem liegt für das Vorhaben ein Vorbescheid vor, der gegenüber den Nachbarn mit Ausnahme des Nachbarn Flurnr. 16626 bestandskräftig ist.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 27. Oktober 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der WEG Kellerstr. 41, v.d.d. Münchner Hausverwaltung GmbH wurde mit Bescheid vom 29.10.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für das Rückgebäude: Neubau 3. Obergeschoss + Dachgeschoss, Anbau von Balkonen und eines Aufzugs sowie Dämmung der Außenwände auf dem Grundstück Kellerstr. 41, Fl.Nr. 16608/0, Gemarkung Sektion IX unter Abweichungen sowie Auflagenerteilt:

Der Bauantrag vom 18.03.2014 nach Plan Nr. 2014-06737 mit Handeintragungen vom 24.04.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-06737 mit Handeintragungen vom 02.07.2014 und 29.08.2014 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2014-06737 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Diese Genehmigung schließt die Genehmigung nach Erhaltungssatzung (§ 172 Baugesetzbuch - BauGB) ein (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 16606; Fl.Nr. 16607; Fl.Nr. 16609; Fl.Nr. 16626 und Fl.Nr. 16627 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.

Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der Ausführungen in der Baugenehmigung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht tangiert, auf die ausführlichen Begründungen zu den erteilten Abweichungen in der Baugenehmigung wird verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch diese Abweichungszulassungen geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. (Bei Wohneigentumsgemeinschaften der Hausverwaltung). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

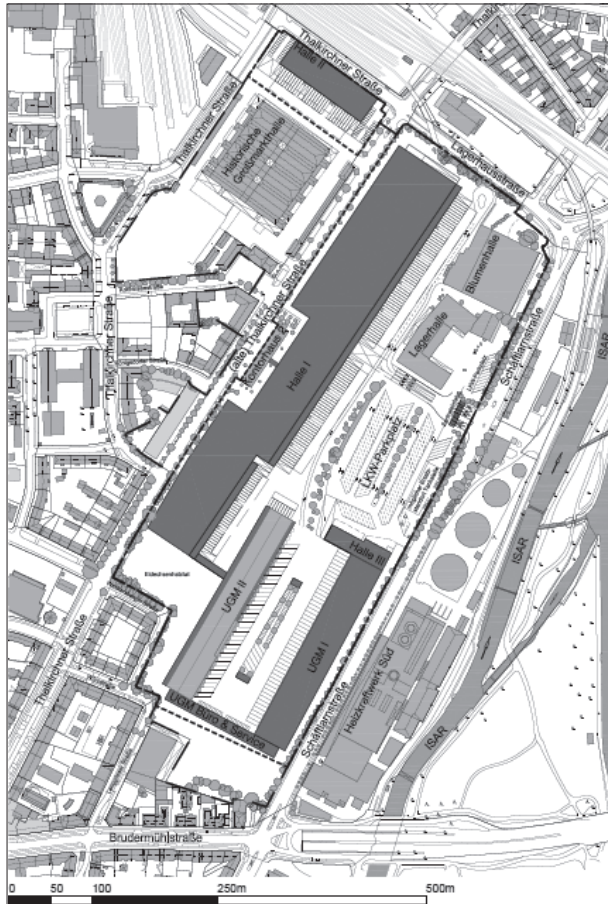
München, 31. Oktober 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorhabens,
Nachbarbeteiligung gem. Art. 66 Abs. 4 S. 1 Bayerische
Bauordnung (BayBO)**

**Anwesen: Lagerhausstr. 5 / Schäftlarnstr. 2 - 32 /
Thalkirchner Str.**

**Gemarkung/Flurnr.: Sektion VI, FINrn 11035/0 und 10424/0
Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer
Großmarkthalle**



Für o.g. Grundstücke wurde durch die Landeshauptstadt München, Kommunalreferat am 29.08.2014 die Erteilung eines Vorbescheids beantragt.

Vorgesehen ist der Neubau der Großmarkthalle (Halle I) für die Verkaufs- und Lagerflächen der Obst- und Gemüsehändler sowie für die Gärtner entlang der Ostseite der Thalkirchner Straße. Er erstreckt sich als eingeschossiger Baukörper (ca. 548 m x 83/59 m) mit einer Höhe von bis zu ca. 14,50 m. Die Ladebühne für die LKWs befindet sich auf der Ostseite der Halle mit zusätzlich ca. 8 m Tiefe. Die im Nordosten des Grundstücks liegenden Gebäude (Blumenhalle und Lagerhalle) bleiben erhalten, dies gilt auch für das denkmalgeschützte Kontorhaus 2. Nördlich der historischen Großmarkthalle ist die Errichtung einer weiteren kleineren Halle (Halle 2) auf zwei Ebenen (ca. 120 m x 35 m) für zusätzliche Lagerflächen z. B. der Wochenmarkthändler vorgesehen.

In Halle III (ca. 79 m x 20/24 m) werden der technische Dienst und der Winterdienst mit Fahrzeughallen und Personalräumen untergebracht.

Die Halle des Umschlagzentrums (UGM), UGM-I soll durch eine langgestreckte neue Halle (ca. 245 m x 42 m) ersetzt werden, welche näher als die Bestehende an die Schäftlarnstraße heranrückt. Die Halle UGM-II wird umgebaut, in dem die auf der Westseite vorhandene Ladebühne eingehaust wird und neue Entladepositionen geschaffen werden. Durch einen neuen Büro- und Servicetrakt werden die beiden Umschlaghallen im Süden miteinander verbunden.

Betriebszeiten

Das Gelände ist wie bisher rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr geöffnet. So können Lieferfahrzeuge (LKW) 24 h am Tag das Gelände bzw. den LKW-Parkplatz erreichen. Die Betriebszeiten der verschiedenen Hallen sind unterschiedlich. Sie beginnen ab 02.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr. Die Betriebszeit des Winterdienstes beginnt je nach Witterung um 0.00 Uhr. Die Betriebsdauer ist witterungsabhängig.

Erläuterung Verkehrskonzept

Die zentrale Ein- und Ausfahrt (ZEF) an der Schäftlarnstraße bleibt als solche erhalten. Alle Fahrzeuge, die zur Halle I, Blumenhalle, zur Lagerhalle und zu den Umschlaghallen (UGM) möchten, fahren hier auf das Gelände. Dies betrifft sowohl Anlieferer als auch Händler, Kunden und Mitarbeiter. Von der ZEF verteilen sich die verschiedenen Verkehrsströme auf die verschiedenen Hallen. Dies geschieht auf zwei Ebenen. Während die Anlieferer mit den LKWs die Rampe hinauf fahren, um an die Entladetore der Halle I und an die UGM-Hallen zu gelangen, bleiben die Kunden auf dem unteren Niveau und fahren in die Tiefgarage, welche sich unter der neuen Großmarkthalle (Halle I) befindet.

Die Halle II wird aus Süden von der Schäftlarnstraße kommend über die Lagerhausstraße und die Thalkirchner Straße erschlossen werden. Über diesen Weg werden auch die Unternehmen Univeg und Andretta – an der Gleisharfe gelegen – angefahren.

Südlich der neu zu errichtenden Tankstelle soll es eine alternative Ausfahrt auf die Schäftlarnstraße geben. Hier können LKW den Parkplatz bzw. das Großmarktgelände verlassen, wobei nur das Rechtsabbiegen in Richtung Süden erlaubt ist.

Dem Antrag auf Vorbescheid sind Gutachten zur Schallimmission durch den Betrieb der Großmarkthalle, Schalltechnische Untersuchung zum öffentlichen Straßenverkehr Brudererstraße und zur Verkehrsprognose beigelegt.

Im Vorbescheidsantrag werden Fragen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit, Baumfällungen, Denkmalschutzbelangen und Abstandsflächen gestellt.

Auf Antrag der Bauherrin wird für das Vorhaben eine Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 4 S. 1 BayBO durchgeführt.

Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 4 S. 1 BayBO können als Beteiligte gemäß Art. 29 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Akten des Verfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226 einsehen.

Die Einsichtnahme ist Mo. - Fr. von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 25020 bzw. per E-Mail unter der Adresse „plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de“.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe ebenfalls unter der vorstehenden Adresse schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Die Nachbarzustellung eines eventuellen Vorbescheids kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 27. Oktober 2014
Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben "NBS/ABS Nürnberg - Ingolstadt - München, Ausbaumaßnahmen im Bereich der Landeshauptstadt München, Planungsabschnitt 82 M der Ausbaustrecke Ingolstadt - München", Bahn-km 12,900 bis 4,900; Planergänzung zur Auflösung der vorbehaltenen Entscheidung zum Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Der Planänderungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 14.10.2014, Az. 61100-611ppa/003-2304#009, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

vom 13.11.2014 bis 26.11.2014

bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planänderungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.
Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 27. Oktober 2014
Referat für
Stadtplanung und
Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Erweiterung der bestehenden Energiezentrale I der GEVOL Unterföhring GmbH auf Fl.-Nr. 510 und 511/1 und Errichtung und Betrieb einer Energiezentrale II auf Fl.-Nr. 509/1 jeweils der Gemarkung Unterföhring
Vorprüfung nach dem UVPG**

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG

Die GEVOL Unterföhring GmbH, Etzweg 10, 85774 Unterföhring, hat die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung ihrer Energiezentrale I auf Fl.-Nr. 510 und 511/1 der Gemarkung Unterföhring sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen Energiezentrale II auf Fl.-Nr. 509/1 der Gemarkung Unterföhring in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) beantragt. In der Energiezentrale I soll zu den bestehenden Heizkesseln 1 und 2 (Brennstoff Heizöl EL) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 8 und 12 MW ein neuer Heizkessel 3 (Brennstoff: Erdgas) mit einer FWL von 21,3 MW, in der neu zu errichtenden Energiezentrale II sollen zwei Blockheizkraftwerk (BHKW)-Module (Brennstoff: Erdgas) mit jeweils 2,6 MW FWL errichtet und betrieben werden. Die Gesamt-FWL der drei Heizkessel und der zwei BHKW-Module wird 46,5 MW betragen. Heizkessel 1 und 2 sind an zwei bestehenden Schornsteinen, der neue Heizkessel 3 wird an zwei neu zu errichtende Schornsteine, die zwei baugleichen BHKW-Module werden an einen zweizügigen Schornstein angeschlossen. Die Höhe der Schornsteine beträgt jeweils 25 m.

Nach § 3a Satz 1 UVPG hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c Sätze 2 und 3 UVPG i.V.m Nr. 1.2.3.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 und Anlage 2 Nr. 2 des UVPG hat ergeben, dass von dem beantragten Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.1, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefon 089/2176-2907 oder 089/2176-2986, eingeholt werden.

München, 16. Oktober 2014
Regierung von Oberbayern
Kaiser
Regierungsamtsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München;
Standort: Thomas-Dehler-Straße 3, Flurnummern 1800/4 und 1800/5, Gemarkung Perlach**

Am Standort Thomas-Dehler-Straße 3 beabsichtigt die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 16.06.2014 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 1.605.560 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 22. Oktober 2014

Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

BEKANNTMACHUNG



der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über die ab dem 01.01.2015 geltenden Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV gemäß Ziffer 3.3 des Preisblatts „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

Mit Ablauf des 31.12.2014 treten die bis dahin gültigen Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV gemäß Ziffer 3.3 (Sonstige Preise) des Preisblatts „M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

3. Sonstige Preise

Ziffer	Bezeichnung	Preise (in Euro)	
		netto	brutto
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. §19 GasGVV		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) ⁴	52,69	-
	Wiederherstellung der Versorgung ⁴	66,25	78,84

Hilfe zur Preisdarstellung

⁴ Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 10. November 2014
SWM Versorgungs GmbH

BEKANNTMACHUNG



der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2015 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die ab dem 01.01.2015 geltenden Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.01.2015 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Ökostrom, M-Strom privat (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) sowie M-Ökostrom business und M-Strom business (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.12.2014 treten das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH - Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München sowie die bis zum 31.12.2014 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M- Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.01.2015 geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Allgemeine Preise der Grundversorgung		
1.1	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis je kWh	21,53 Cent	25,62 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	72,35 Euro	86,10 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.2	Zweitartfimmung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹	22,29 Cent	26,53 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	18,94 Cent	22,54 Cent
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	72,35 Euro	86,10 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.3	1/4-Stunden-Leistungsmessung		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹	19,47 Cent	23,17 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	18,94 Cent	22,54 Cent
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	18,22 Euro
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
1.4	M-Wärmestrom		
1.4.1	Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter, getrennte Messung		
	Arbeitspreis je kWh	13,74 Cent	16,35 Cent
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		

1.4.2	Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter, gemeinsame Messung		
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	14,44 Cent	17,18 Cent
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹ siehe HT-Arbeitspreis laut Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Fester Leistungspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
1.4.3	Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen		
	HT-Arbeitspreis je kWh ¹	16,41Cent	19,53 Cent
	NT-Arbeitspreis je kWh ²	14,50 Cent	17,26 Cent
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
2.	Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)		
	1 Eintarifzähler pro Jahr ³	23,00 Euro	27,37 Euro
	1 Zweitarifzähler pro Jahr ³	28,70 Euro	34,15 Euro
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr ³	75,00 Euro	89,25 Euro
	1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	30,00 Euro	35,70 Euro
	1 Pauschalanlage pro Jahr	15,00 Euro	17,85 Euro
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,00 Euro	47,60 Euro
3.	Sonstige Preise		
3.1	Abrechnungspreise		
	Gutschrift für Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat ⁴	5,11 Euro	6,08 Euro
	Zwischenrechnung ⁵	15,34 Euro	18,25 Euro
	Unterjährige Abrechnung ⁶	15,34 Euro	18,25 Euro
	Zweikontenführung ⁷ : Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34 Euro	18,25 Euro
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	2,98 Euro
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten ⁸ (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift ⁸ (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift ⁸ (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGKV		
	Unterbrechung der Versorgung ⁸ (umsatzsteuerfrei)	52,69 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung ⁸	66,25 Euro	78,84 Euro

Umsatzsteuer:

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

Stromsteuer:

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV):

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 31/2014

Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung:

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der aktuellen Fassung sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung:

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung.

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Die Preise beinhalten den Preis für Energie, Netznutzung, Konzessionsabgabe, Stromsteuer sowie die gesetzlichen Umlagen.

Bezeichnung	Preise	
	netto	brutto
Arbeitspreis je kWh	23,68 Cent	28,18 Cent
Verrechnungspreise (siehe Ziffer 2 Preisblatt Grundversorgung)		

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Für Entnahmestellen von Kunden mit registrierender Arbeits- und Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch > 30.000 kWh und 1/4-Stunden Leistung > 30 kW, die im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gelten die nachfolgenden Preise. Diese beinhalten die Preise für Energie und Netznutzung.

Bezeichnung	Preise netto
Arbeitspreis je kWh	13,89 Cent

M-Ökostrom (Internetangebot) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh	20,58 Cent	24,49 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	67,95 Euro	80,86 Euro
2.	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh ¹	21,37 Cent	25,43 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh ²	18,02 Cent	21,44 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	88,65 Euro	105,49 Euro

M-Strom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintariffmessung		
	Arbeitspreis M-Strom privat Kompakt je kWh	20,63 Cent	24,55 Cent
	Grundpreis M-Strom privat Kompakt pro Jahr	80,95 Euro	96,33 Euro
2.	Zweitarriffmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh ¹	21,42 Cent	25,49 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh ²	18,07 Cent	21,50 Cent
	Grundpreis M-Strom privat Komfort pro Jahr	101,65 Euro	120,96 Euro

M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom privat Kompakt je kWh	21,11 Cent	25,12 Cent
	Grundpreis M- Ökostrom privat Kompakt pro Jahr	80,95 Euro	96,33 Euro
2.	Zweitarifmessung		
	HT-Arbeitspreis M- Ökostrom privat Komfort je kWh ¹	21,90 Cent	26,06 Cent
	NT-Arbeitspreis M- Ökostrom privat Komfort je kWh ²	18,55 Cent	22,07 Cent
	Grundpreis M- Ökostrom privat Komfort pro Jahr	101,65 Euro	120,96 Euro

M-Ökostrom business (Internetangebot) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh	20,63 Cent	24,55 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	67,95 Euro	80,86 Euro
2.	Zweitarifmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh ¹	21,28 Cent	25,32 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh ²	17,90 Cent	21,30 Cent
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	88,65 Euro	105,49 Euro

M-Strom business (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2015

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
1.	Eintarifmessung		
	Arbeitspreis M-Strom business Kompakt je kWh	20,68 Cent	24,61 Cent
	Grundpreis M-Strom business Kompakt pro Jahr	80,95 Euro	96,33 Euro
2.	Zweitarifmessung		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh ¹	21,33 Cent	25,38 Cent
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh ²	17,95 Cent	21,36 Cent
	Grundpreis M-Strom business Komfort pro Jahr	101,65 Euro	120,96 Euro

Hilfe zur Preisdarstellung

¹ HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

² NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

³ Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der SWM Infrastruktur GmbH (www.swm-infrastruktur.de).

⁴ Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über Banklastschrift (Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat) abgewickelt wurden.

⁵ Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

⁶ Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

⁷ Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

⁸ Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 10.11.2014
SWM Versorgungs GmbH

Anmeldebedingungen zum Münchner Oktoberfest 2015 vom 19. September – 4. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung zum Oktoberfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A) Bewerbungen zum Oktoberfest 2015** reichen Sie bitte ausschließlich auf Formblättern des Referates für Arbeit und Wirtschaft - Veranstaltungen der Stadt München ein **bis spätestens 31. Dezember 2014** bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen, a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München** oder **b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu, „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für beziehereigene Geschäfte ist Formblatt Nr. 1 und für städtische Verkaufseinrichtungen Formblatt Nr. 2 erforderlich.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Wer seine Bewerbung verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegenzeichneten Verträge (bei beziehereigenen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die bereits auf dem Oktoberfest 2015 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf der Oidn Wiesn 2015 mit einem Geschäft zugelassen werden.

Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Beziehereigene Geschäfte:

Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes **Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien** an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.oktoberfest.eu, „Service“, „Bewerber-Infos“.

Nicht zugelassen werden: Geschäfte aller Art die höher als 80 Meter, einschließlich aller Aufbauten, sind; Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter des Oktoberfestes passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z. B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.).

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung oder durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Bewerber/-innen für einen gastronomischen Betrieb mit Sitzplätzen reichen mit ihrer Bewerbung bitte 5 Maßstabspläne ein.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln** erhalten in den Sparten: Hochfahrgeschäfte, Wildwasserbahnen, Kettenflieger, Kindergeschäfte, Riesenräder, Rutschbahnen und Schaukeln Zusatzpunkte. **Traditionsgeschäfte** erhalten ebenfalls Zusatzpunkte.

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität) und Betriebe, die fair gehandelte Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der Produkte mit FairTrade-Siegel).

- C) Städtische Verkaufseinrichtungen** (Buden, Mastenplätze und Brotstände) dürfen grundsätzlich nur an ortsansässige, berufsmäßig ambulante Gewerbetreibende vergeben werden. Soweit noch Stände vorhanden sind, werden vorrangig bedürftige ortsansässige Personen berücksichtigt. Vom Grundsatz der Ortsansässigkeit kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

a) bei langjährigen und bewährten Wiesnbeschicker(n)/-innen;
b) wenn die städtischen Verkaufseinrichtungen nicht durch ortsansässige Bewerber/-innen belegt werden können.

- D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen** (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.

- E) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung** laufen voraussichtlich Ende Mai 2015 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2014

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Anmeldebedingungen für die Oide Wiesn 2015 in München vom 19. September – 4. Oktober

Die öffentliche Ausschreibung für die Oide Wiesn erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

- A) Bewerbungen für die Oide Wiesn 2015 reichen Sie bitte ausschließlich auf dem Formblatt Nr. 3 des Referates für Arbeit und Wirtschaft - Veranstaltungen der Stadt München ein **bis spätestens 31. Dezember 2014 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,**
- a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder
b) Servicezentrum Theresienwiese,
Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München

Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Bewerbungen, die bei einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per E-Mail oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Das Formblatt Nr. 3 kann beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines **Freikuverts** angefordert, oder aus dem Internet (www.oktoberfest.eu, „Service“, „Bewerber-Infos“) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen, die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz.

Wer seine Bewerbung verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreicht, scheidet bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Verbindlich für die Zulassung sind ausschließlich die von der Stadt gegengezeichneten Verträge (bei beziehungsreichen Geschäften) bzw. die vorläufigen Zulassungsschreiben (bei städt. Verkaufseinrichtungen). Eine Haftung dafür, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Bewerber/-innen, die auf der Oidn Wiesn 2015 mit einem Geschäft zugelassen werden, können nicht gleichzeitig auf dem Oktoberfest 2015 mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

B) Historische Geschäfte:

Für die Oide Wiesn auf dem Süd-Westteil der Theresienwiese werden **historische Geschäfte** (Baujahr 1970 oder älter) **gesucht**.

Die Bewerber/-innen mit Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Kindergeschäften, sowie Schaukeln und Rutschbahnen stehen platzgeldfrei, verpflichten sich jedoch zu einem Fahr- bzw. Eintrittspreis von 1,- Euro.

Für die Auswahl der Geschäfte wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes Bewertungssystem mit 13 Bewertungskriterien an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.oktoberfest.eu, „Service“, „Bewerber-Infos“.

Ortsansässige werden bevorzugt. Der ununterbrochene Hauptwohnsitz oder Firmensitz München muss durch eine aktuelle erweiterte Meldebestätigung bzw. durch einen Handelsregistereintrag (**nicht älter als 2 Monate**) nachgewiesen werden.

Eigentümer/-innen von **Konzertorgeln und historischen Zugmaschinen**, die bereit sind diese im Bereich der Oidn Wiesn kostenlos aufzustellen, erhalten Zusatzpunkte.

Nicht zugelassen werden: Geschäfte aller Art die höher als 80 Meter, einschließlich aller Aufbauten, sind; Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u. ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Oidn Wiesn passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. ausländische Spezialitäten, Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u. ä.).

Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Volksfesten zunehmend an Bedeutung. Ein nachgewiesener Beitrag zu Ökologie und Umweltschutz wird daher bei der Auswahl der Geschäfte positiv bewertet (z.B. schadstoffarme Zugmaschinen (grüne Plakette), Verwendung von umweltfreundlichem Hydrauliköl, regenerativen Energiequellen und Energiesparmaßnahmen). Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität) und Betriebe, die fair gehandelte Produkte in ihrem Sortiment führen (bitte Auflistung der Produkte mit FairTrade-Siegel).

C) Musikantenzelt mit Kultur-, Gastronomie- und Finanzierungskonzept:

Auf dem Festgelände wird – wie in den Jahren 2010, 2011, 2013 und 2014 – ein Musikantenzelt mit Innen- und Außenbühne errichtet.

Das Programm im Musikantenzelt muss sich deutlich vom Programm des Festzeltes Tradition unterscheiden. Im Musikantenzelt sollen die gegenwärtigen Strömungen der jungen Volks- und Tanzkultur in München und Bayern in ihrer ganzen Vielfalt präsentiert werden: lebendig, interkulturell, frech, wild. Im Vordergrund steht das Selbstverständnis der lebendigen Volksmusikszene sowie deren aktive Vermittlung an alle Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten. Das gilt für die Tageskapellen, für die allabendlichen Highlights sowie für die Musikeinlagen. Die Tageskapelle ist lokal und regional weit über München hinaus bekannt. Das allabendliche Highlight ist eine weit über Bayern hinaus bekannte Musikgruppe. Die Einlagen präsentieren die vielfältigen, gegenwärtigen Strömungen der Volkskultur Münchens und Bayerns mit einem dem Ort und Anlass entsprechenden Programm. Eine der Größe des Zeltareals dimensionierte Tonalanlage im Innen- und Außenbereich des Musikanten-

zeltes, die eine gute Übertragungsqualität und verträgliche Lautstärke garantiert, muss installiert werden. Die Innenausstattung des Musikantenzeltes soll dem Ort und Anlass entsprechen. Das Ambiente und die Ästhetik des Zeltes soll mit der gewünschten hohen Qualität des Musikprogramms korrespondieren.

Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen.

Die Bewerber/-innen legen mit der Bewerbung ein verbindliches Programm vor.

Dieses enthält eine feste Tages- und Zeitstruktur. Das tägliche Programm beinhaltet: Eine Tageskapelle (10.30 -18.45 Uhr) mit 5 Auftritten á 45 Minuten. Abends ein Highlight (19/20 Uhr) mit zwei Auftritten á 45 Minuten.

Das Programm auf der Außenbühne soll der Musikförderung lokaler und regionaler Gruppen dienen und bietet der heutigen Szene junger Volksmusik aus Bayern ein Forum (Anmeldung spätestens zwei Tage vor dem Auftritt bei der Programmorganisation des Festwirtes).

Die kulturelle Programmgestaltung wird in enger Abstimmung mit dem Kulturreferat geplant, entwickelt und vom Kulturreferat spätestens am 30. April 2015 freigegeben. Die Druckerzeugnisse zum Programm (Programmheft, Programmflyer etc.) werden dem Kulturreferat spätestens am 1. Juli 2015 vorgelegt und bis 15. Juli 2015 freigegeben. Das Kulturreferat, vertreten durch Dr. Elisabeth Tworek, Leiterin der Monacensia, begleitet die Programmentwicklung durch regelmäßige Sitzungen (Treffen alle zwei bis drei Wochen).

Das Zelt bietet Platz für maximal 1.750 Personen. Für die Gäste wird zudem eine großzügige Freischankfläche entsprechend der Größe im Jahr 2014 mit maximal 1.100 Plätzen geschaffen.

- D) Eine Zulassung wird nicht erteilt für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen (z.B. Schmuck und Textilien) sowie für den Warenschnellverkauf.
- E) Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich Ende Mai 2015 aus. Vor diesem Zeitpunkt werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2014 Referat für Arbeit
und Wirtschaft

Straßenverlaufsänderung:

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

Neuer Verlauf des Josef-Wirth-Wegs:

Von der Birtlinger Zeile bis zur Freisinger Landstraße und ca. 75 m darüber hinaus. Endet im Osten in einer Sackgasse.

Diese Verfügungen, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 22.12.2014 eingesehen werden.

München, 23. Oktober 2014 Kommunalreferat
GeodatenService

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung
für den 22. Stadtbezirk:**

Es ist beabsichtigt, eine Teilstrecke der derzeit als „ausgebauter Feld- und Waldweg“ gewidmeten Mariabrunner Straße (Teilflächen aus den Flstk. Nr. 34/2, 2173/5, 2178 und 2232/3 Gemarkung Aubing) zwischen der Huislerstraße (= km 0,429) und der Bergsonstraße (= km 0,485) wegerechtlich zu einer Ortsstraße umzustufen.

Der o.a. Bereich wurde gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2005 zu einer Ortsstraße umgebaut. Die Widmung muss entsprechend angepasst werden.

**Widmungsverfügung
für den 21. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirk vom 07.10.2014 wird eine Teilstrecke der Berthold-Hirsch-Straße (Teilfl. aus Flstk Nr. 822/13 Gemarkung Pasing) zwischen dem Beginn des platzartigen Bereiches (= km 0,063) und dem Ende des platzartigen Bereiches (= km 0,129) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderliche Verfügungsbefugnis.
Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.11.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügungen
für den 23. Stadtbezirk:**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirk vom 14.10.2014 wird

- die Gesamtstrecke der Neumeyerstraße (Flstk. Nr. 776/7 Gemarkung Untermenzing zwischen der Esmarchstraße (= km 0,000) und 37m südlich der Esmarchstraße (= km 0,037) zu einer Ortsstraße gewidmet.

- die Teilstrecke der Hintermeierstraße (Teilfl. aus Flurstk. Nr. 789/3 und 790 Gem. Untermenzing) zwischen der Willstätterstraße (= km 0,000) und der westlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 13 (= km 0,203) zu einer Ortsstraße gewidmet.

- die Teilstrecke der Willstätterstraße (Teilfl. aus Flst. Nr. 770, 789/1 und 789/2 Gem. Untermenzing) zwischen der Hintermeierstraße (= km 0,248) und der nördlichen Grundstücksgrenze von Anwesen Haus Nr. 24a (= km 290) zu einer Ortsstraße gewidmet.
- die Teilstrecke der Theodor-Kitt-Straße (Teilfl. aus Flurst. Nr. 789/4 Gem. Untermenzing) zwischen dem Ende der Ortsstraße bei Anwesen Haus Nr. 41 (= km 0,429) und der Hintermeierstraße (= km 0,468) zu einem „beschränkt-öffentlichem Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 11.11.2014 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 12.12.2014 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BaySt-WG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 10. November 2014

Baureferat
Verwaltung und Recht

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 351, ausgestellt am 3.12.2002, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 29. Oktober 2014

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Druckfehlerberichtigung Amtsblatt Nr. 30 vom 30. Oktober 2014

Anmeldebedingungen zu den Auer Dulten, dem Christkindlmarkt und dem Stadtgründungsfest 2015 in München

Maidult	25.04. – 03.05.2015
Jakobidult	25.07. – 02.08.2015
Kirchweihdult	17.10. – 25.10.2015
Stadtgründungsfest	13.06. – 14.06.2015
Christkindlmarkt	27.11. – 24.12.2015

Die öffentliche Ausschreibung zu den Auer Dulten, dem Münchner Christkindlmarkt am Marienplatz und dem Stadtgründungsfest erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Meldefrist im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie in der Fachzeitschrift „Der Komet“, Pirmasens.

Zulassungsgesuche zu den Veranstaltungen 2015 sind ausschließlich auf Formblättern des Referates für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen der Stadt München zu stellen und bis spätestens

31. Dezember 2014 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Veranstaltungen,

- a) Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München oder**
- b) Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München**

einzureichen. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Gesuche, die bei einzelnen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Meldefrist beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen, die per Email oder Telefax eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Formblätter können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft – Veranstaltungen, gegen Einsendung eines Freikuverts angefordert, oder aus dem Internet (www.auerdult.de, www.christkindlmarkt-muenchen.de, www.stadtgruendungsfest-muenchen.de) ausgedruckt werden.

Für jedes Geschäft ist eine gesonderte vollständige Bewerbung einzureichen. Unterlagen die bei früheren Bewerbungen, für andere Geschäfte, oder für andere Veranstaltungen eingereicht wurden, können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbungsunterlagen sollen durchnummeriert eingereicht werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Referat für Arbeit und Wirtschaft keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Bewerber/-innen, die ihr Gesuch verspätet oder unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen

Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über die Zulassungen automatisch aus.

Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendwelcher Art schulden. Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt; grundsätzlich kann jede/r Bewerber/-in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollte ein/e Bewerber/-in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Für die Auswahl der Geschäfte zu den Auer Dulten und dem Münchner Christkindlmarkt wendet die Landeshauptstadt München ein vom Münchner Stadtrat beschlossenes Bewertungssystem mit 6 Bewertungskriterien an. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter www.aerduilt.de und www.christkindlmarkt-muenchen.de.

Nicht zugelassen werden: Verlosungsgeschäfte auf gewerblicher Basis, Blinker, Automaten (mit Ausnahme von Geldautomaten), Kraftmesser, Serien- bzw. Gruppenspiele sowie der Verkauf von Horoskopen und Schriftanalysen u.ä. sowie Geschäfte, die nicht zum Charakter der Veranstaltung passen oder sich nicht in das Gesamtbild einfügen (z.B. Sportgeräte, wie Trampolin und Bungee Jumping, Aussichtstürme u.ä.). Ökologie und Umweltschutz gewinnen bei Veranstaltungen zunehmend an Bedeutung. Zusatzpunkte erhalten auch zertifizierte Betriebe mit ökologischen Lebensmitteln (bitte Auflistung des Sortiments in Bio-Qualität).

Die Mitteilungen über Zulassung bzw. Nichtzulassung laufen voraussichtlich für die Auer Dulten und das Stadtgründungsfest 5 Wochen vor der Veranstaltung und für den Christkindlmarkt im Juli/August aus. Vor diesem Zeitpunkt werden, zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, keine Auskünfte über Zulassungen, Ablehnungen oder Platzierungen erteilt.

München, im Oktober 2014
Landeshauptstadt
München
Referat für Arbeit
und Wirtschaft
Veranstaltungen

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Thüsing, Gregor: Beschäftigtendatenschutz und Compliance. Effektive Compliance im Spannungsfeld von BDSG, Persönlichkeitsschutz und betrieblicher Mitbestimmung. - 2. Aufl. - München: Beck, 2014. XXIV, 423 S. ISBN 978-3-406-62820-7; € 89.-

Viele Unternehmen haben detaillierte Compliance- und Betrugsbekämpfungsprogramme eingeführt. Durch das Gesetz vom 3. Juli 2009 hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für den zulässigen Umgang mit Arbeitnehmerdaten nochmals präzisiert.

Compliance und Datenschutz deuten zuweilen in unterschiedliche Richtungen. Das Werk soll für die Praxis helfen, die divergierenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Zudem bietet die Darstellung Formulierungsvorschläge. Praxistipps zur Abwägung des Persönlichkeitsschutzes des Beschäftigten mit den Aufklärungsinteressen der verantwortlichen Stelle bereichern das Handbuch. Die Neuauflage wurde erweitert um die Themen Social Media, BYOD (Bring Your Own Device), Datenschutz im internationalen Konzern, Whistleblowing und Datenverarbeitung in der Cloud.

Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz. Handbuch. Hrsg. von Andrea K. Buth und Michael Hermanns. - 4., vollst. neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2014. LXXXIII, 987 S. ISBN 978-3-406-64893-9; € 119.-

Die Sanierung von Krisenunternehmen ist angesichts der Wirtschaftslage ein Dauerthema und erfordert bei der Lösungsfindung interdisziplinäre Teams, die die Probleme bei Finanzen, Gesellschaftsrecht, Sanierung nach Insolvenzordnung, Rechnungslegung und Steuern lösen. Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzesreformen des ESUG und deren Konsequenzen für die Sanierungsbranche. Darüber hinaus ist das Sanierungssteuerrecht mit allen wichtigen Regelungen aus den relevanten Steuergesetzen behandelt. Im Bereich der Sonderthemen liegt ein weiterer Schwerpunkt auf dem Prozess und den rechtlichen Aspekten von M&A in der Krise. Abgerundet wird das Werk durch Fallbeispiele.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Textausgabe. - 16. Aufl. - München: Maiß, 2014. 95 S. ISBN 978-3-941948-97-6; € 4,50.

Mit der Neuauflage der Textausgabe liegt wieder eine aktualisierte Fassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 22. Juli 2014 vor. Die amtlichen Änderungen zu der Voraufgabe sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen, u. a. Art. 127b Übergangsvorschriften für statistische Erhebungen.

Reinhardt, Michael: Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze. Kommentar. Begr. von Paul Gieseke, fortgef. von Manfred Czychowski. - 11., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2014. XXIX, 1394 S. ISBN 978-3-406-66593-6; € 149.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und anwenderfreundlich das Gesetz auf dem Stand vom 1.1.2014. Der Band berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG und der Instanzgerichte. Die europarechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts werden vertieft dargestellt.

Der „Czychowski/Reinhardt“ berücksichtigt die zahlreichen Novellierungen des WHG: das Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-RahmenRL sowie das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, insbesondere mit den Änderungen im Recht der Industriekläranlagen. Zudem wurden Änderungen im Wasserrecht der Länder eingearbeitet wie auch neue Rechtsprechung und Literatur.

Marcks, Peter: Makler- und Bauträgerverordnung mit § 34c GewO, sonstigen einschlägigen Vorschriften und MaBVv. Kommentar. - 9. Aufl. - München: Beck, 2014. XVI, 324 S. ISBN 978-3-406-66561-5; € 49.–

Die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) regelt eine Reihe von Pflichten derjenigen Berufsgruppen, die nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) für ihre Tätigkeit einer Erlaubnis bedürfen.

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert die Vorschriften des MaBV und wichtige Bestimmungen der Gewerbeordnung, u.a.:

- Anwendungsbereich der MaBV und des § 34c GewO
- Pflichten der Gewerbetreibenden (insb. Absicherung von Kundengeldern)
- Gestaltung, Beurkundung und Abwicklung von Bauträger- und Baubetreuerverträgen, Konsequenzen nichtiger Abschlagszahlungsvereinbarungen
- Erlaubnisvoraussetzungen, Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Gewerbeuntersagung
- OWi- und Straftatbestände.

Im Zuge der Novellierung des Finanzanlagen- und Vermögensanlagerechts hat sich der Anwendungsbereich des § 34c GewO verändert. Dies hat zu zahlreichen Folgeänderungen geführt. Zudem war durch die Dienstleistungsrichtlinie die Einbeziehung ausländischer Dienstleistungserbringer neu zu regeln.

Der Kommentar wird ergänzt durch den Abdruck der Musterverwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34c der Gewerbeordnung und der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBVv).

Hügel, Alina: Haftung von Inhabern privater Internetanschlüsse für fremde Urheberrechtsverletzungen. Zugleich eine Evaluation der Störerhaftung und konkurrierender Haftungskonzepte. - München: Beck, 2014. XXXIII, 200 S. (Information und Recht; 81) ISBN 978-3-406-66612-4; € 43.–

Die Untersuchung analysiert, ob eine Haftung von privaten Anschlussinhabern für fremde Urheberrechtsverletzungen nach geltendem Recht möglich ist und auf welche Rechtsgrundlage eine solche Haftung gestützt werden kann. Hierbei erfolgt insbesondere eine kritische Auseinandersetzung mit der Störerhaftung und den – von Teilen der Literatur entwickelten –

konkurrierenden Haftungskonzepten. Diese Konzepte werden jeweils anhand europarechtlicher, verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Vorgaben evaluiert. Dabei werden die Besonderheiten bei der Inanspruchnahme von Inhabern privater Internetanschlüsse im Vergleich zu kommerziellen Diensteanbietern herausgearbeitet. Weiter wird ein einheitliches Pflichtenprogramm zur Ausgestaltung der Haftung von Inhabern privater Internetanschlüsse vor dem Hintergrund des geltenden Rechts entwickelt sowie die rechtspolitischen Bestrebungen und die Neufassung des § 97a UrhG im Hinblick auf die Haftung der Anschlussinhaber für Abmahnkosten bewertet.

Elektronischer Einheitsaktenplan (EAPL) für die Gemeinden und Landratsämter in Bayern. Bearb. von Horst Gehringer. - 20. Ausgabe: 2014. - Kronach: Link, 2014. CD-ROM. ISBN 978-3-556-00813-3; Update € 96.– Einzelbezug € 239.–

Die CD-ROM bietet den Elektronischen Einheitsaktenplan und das Stichwort-ABC aus der gleichnamigen Loseblattsammlung, die miteinander verlinkt sind. Durch einfaches Anklicken eines der über 6.000 Stichwörter gelangt man automatisch zur zutreffenden vierziffrigen Fundstelle des EAPL 2007.

Die Rechtsvorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Mit diesem Update wurden die Gesetzes- und Verordnungstexte nach der Neufassung des Personenstandsrechts sowie eine Arbeitshilfe der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag zur Anbietetung und Aussonderung elektronischer Personenstandsregister als eigenes Kapitel aufgenommen. Das Stichwort-ABC wurde bis einschließlich zum Buchstaben H überarbeitet.

Insolvenzordnung (InsO). Kommentar. Hrsg. von Eberhard Braun. - 6., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2014. LXIII, 1594 S. ISBN 978-3-406-65755-9; € 119.–

Das Autorenteam erläutert kompakt die Insolvenzordnung nach an den Problemen der Praxis. Der Praktikerkommentar weist neben den rechtlichen auch auf die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte hin.

Die tiefgreifenden Änderungen durch die Reform der Verbraucherinsolvenz und des Restschuldbefreiungsverfahrens sind in die Neuauflage eingearbeitet. Erste Erfahrungen und Lösungen hinsichtlich der ESUG-Novelle sind aufgenommen.

Rechtsprechung und Literatur wurden aktualisiert. Ein differenziertes Sachverzeichnis unterstützt bei gezielten Recherchen.

Brüssel IIa, Rom III. Kommentar zu den Verordnungen (EG) 2201/2003 und (EU) 1259/2010. Hrsg. von Christoph Althammer. - München: Beck, 2014. XXI, 448 S. ISBN 978-3-406-65819-8; € 129.–

Der Kommentar erläutert das neue europäische Scheidungsrecht:

- die sogenannte Rom III-Verordnung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Trennung und Ehescheidung sowie
- die sogenannte Brüssel IIa-Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie in Sorgerechtsangelegenheiten (Europäische EheVO).

Neben verschiedenen anderen europäischen Normen sowie Übereinkommen sind diese beiden unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen die zentralen Bestimmungen des neuen europäischen Scheidungsrechts und damit im Familienrecht bei allen binationalen Familienrechtsfällen von überragender Bedeutung.
Ergänzt wird die Kommentierung durch eine kurze Erläuterung des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ).
Die Autoren des Kommentars sind Richter, Rechtsanwälte und Wissenschaftler, die sich auf internationales Privatrecht spezialisiert haben

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 34. Aufl. - München: Maiß, 2014. 223 S. ISBN 978-3-941948-94-5; € 7.-

In der Ausgabe ist im ersten Teil das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Stand 22. Juli 2014 aktualisiert worden. Die Änderungen sind am Rand durch einen Balken gekennzeichnet.
Der zweite Teil enthält die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern auf dem aktuellen Stand vom 22. Juli 2014, dabei handelt es sich um eine rein formale Änderung. Die Broschüre ist mit Anlagen ausgestattet und enthält einschlägige Stundenpläne.

Borgmann, Brigitte; Antje Jungk und Michael Schwaiger: Anwaltschaft. Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit. - 5., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2014. XVIII, 623 S. ISBN 978-3-406-63893-0; € 95.-

Das Handbuch informiert umfassend über das anwaltliche Haftungsrisiko, die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen und die

hauptsächlichen Haftpflichtquellen. Das Werk bietet Hinweise für ein wirksames Risikomanagement in der Anwaltskanzlei.
Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und berücksichtigt insbesondere die neueren berufsrechtlichen Entwicklungen, die neu geschaffene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung und die wichtigsten Aspekte der Berufshaftpflichtversicherung nach der VVG-Reform.
Das Anwaltsrecht ist vor allem rechtsprechungsorientiert.
Die neuere Rechtsprechung ist bis Ende 2013 eingearbeitet

Hübner, Eleonore und Michael Mansfeld: Bundesfreiwilligendienstgesetz mit Bezügen zum JFDG. - München: Beck, 2014. XVII, 327 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-65430-5; € 49.-

Die Aussetzung der Wehrpflicht hat zum Ende des Wehersatzdienstes geführt. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Engagementmöglichkeiten junger Männer und auf Institutionen, die vom Einsatz der früheren Zivildienstleistenden unmittelbar partizipierten.

Ziel des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ist es, möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu bieten, durch soziales Engagement positive Erfahrungen zu sammeln.
Das neue Gesetz besteht aus 17 Paragrafen, die unter anderem die Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes, den Personenkreis der Freiwilligen, deren Einsatzbereiche, Dauer der Dienste, Haftungsfragen sowie die Einsatzstellen näher beschreiben.

Die Vorschriften werden ausgehend von der Systematik des Gesetzes praxisnah erläutert. Die Kommentierung versucht besonders auf die gesetzgeberischen Ziele und die in der Praxis bislang auftretenden Problemstellungen einzugehen.
Im Anhang werden weitere Materialien abgedruckt, die die Durchführung des Freiwilligendienstes regeln, wie zum Beispiel Richtlinien zur Ausstattung der Einsatzstellen oder die Zentralstellenverordnung.